

## Gebrauchtwagenhändler muss trotz positiver TÜV-Untersuchung einen Pkw zurücknehmen

Das Oberlandesgericht Oldenburg hat einen Gebrauchtwagenhändler verurteilt, einen nicht verkehrssicheren Pkw zurückzunehmen, obwohl dieses Fahrzeug vor dem Verkauf den TÜV beanstandungsfrei durchlaufen hat (*OLG Oldenburg, 11 U 86/13, Urteil vom 28.02.2014, Fundstelle: Pressemitteilung bei juris*).

Ein 13 Jahre alter Pkw wurde am Tag des Verkaufs dem TÜV vorgeführt. Der erteilte die TÜV-Plakette bei einer ersten Fahrt stellte der Käufer fest, dass der Motor mehrfach aussetzte. Das Fahrzeug wurde daraufhin untersucht. Es wurden übermäßig starke Korrosionen an den Bremsleitungen, Kraftstoffleitungen und am Unterboden festgestellt. Nach Auffassung des gerichtlich bestellten Sachverständigen hätte ein solches Fahrzeug nie eine TÜV-Plakette bekommen dürfen.

Das Oberlandesgericht ging davon aus, dass der Gebrauchtwagenhändler die Mängel am Fahrzeug arglistig verschwiegen hat. Denn er habe als Gebrauchtwagenhändler eine Untersuchungspflicht gehabt und zwar bei der Hereinnahme des Fahrzeugs. Dieser Pflicht sei er nicht nachgekommen. Der Hinweis auf den TÜV konnte den Händler nicht entlassen. Bedient sich der Händler des TÜV, wird dessen Verschulden dem Händler zugerechnet.

### **Hinweis:**

Der Bundesgerichtshof hat zwischenzeitlich entschieden (*Urteil vom 19.06.2013, Fundstelle NJW 2014, S. 211 ff.*), dass einen Verkäufer eines Gebrauchtwagens ohne Vorliegen besonderer Anhaltspunkte keine Obliegenheit trifft, dass zum Verkauf angebotene Fahrzeug auf (im vorliegenden Fall) Unfallschäden zu untersuchen. Ein Händler ist grundsätzlich nur zu einer fachmännischen, äußeren Besichtigung (Sichtprüfung) verpflichtet.

Der Grad ist also sehr schmal. Der Einzelfall ist entscheidend.

Rechtsanwalt

**Bernd Schöning**

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Mühlenstraße 101 - 48703 Stadtlohn  
Tel. 02563 97670 - Fax 02563 97672

[www.schoening-rechtsanwalt.de](http://www.schoening-rechtsanwalt.de)  
[zentrale@schoening-rechtsanwalt.de](mailto:zentrale@schoening-rechtsanwalt.de)